



# Infobrief

Eisenstadt 19.10.2017

## **Betreff: Neue Gemeindeordnung neu - § 76 Kassenführung**

*Liebe Bürgermeisterin!*

*Lieber Bürgermeister!*

Es konnte vor ziemlich genau einem Jahr - unter wesentlicher Einbeziehung des GVV Burgenland - ein Durchbruch bei den Verhandlungen über ein modernes Gemeindepaket erreicht werden. Neben der Koalition aus SPÖ und FPÖ konnte auch mit den Oppositionsparteien Konsens erzielt werden. Besonders wichtig ist, dass es zu einer finanziellen Aufwertung der Arbeit für die Gemeinden gekommen ist, da die Herausforderungen, denen sich Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gemeinderäte gegenüber sehen, immer komplexer werden und schwieriger.

**In der Gemeindeordnung wurde auch der §76 Kassenführung geändert. In der bisherigen Version war im Abs. 2 noch folgender Satz enthalten (unten gelb markiert).**

### **§ 76 Kassenführung**

*(1) Für die Abwicklung der Kassengebarung in der Gemeinde ist der vom Gemeinderat zu bestellende Kassenführer (Gemeindekassier) zuständig. Ist die Funktion des Gemeindekassiers unbesetzt oder steht fest, dass der Gemeindekassier voraussichtlich durch mehr als zwei Wochen seine Funktion nicht ausüben kann, hat der Bürgermeister für diese Zeit einen Gemeindebediensteten als Gemeindekassier zu bestellen.*

*(2) Der Bürgermeister oder sonstige anordnungsbefugte Organe der Gemeinde dürfen weder die Gemeindekasse führen noch Zahlungen leisten*

oder entgegennehmen. **(Gemeinsam mit dem Gemeindegassier kann auch der Bürgermeister beim Zahlungsverkehr mitwirken.)**

(3) Der Kassensführer (Gemeindegassier) darf Zahlungen aus der Gemeindegasse nur auf schriftliche, eigenhändig unterfertigte Anweisung eines Anweisungsberechtigten (§ 71) leisten.

### **Das Fehlen dieses Satzes bedeutet in der Praxis:**

**Der Bürgermeister darf beim Zahlungsvollzug selbst nicht mehr mitwirken.**

Es muss also neben dem Gemeindegassier (wird im Gemeinderat mit einfacher Mehrheit gewählt) mindestens eine weitere Person geben (KANN im Gemeinderat gewählt werden, MUSS aber nicht -> Bürgermeister kann sie auch bestellen), die beim Zahlungsvollzug nach dem neuen §76 Bgld. GemO mitwirkt.

In der Praxis empfiehlt es sich, mehrere Personen in einer Gemeinde neben dem Kassier dafür zu ernennen/wählen/betruen, damit immer das 4 Augen Prinzip mit mindestens 2 Personen beim Zahlungsvollzug gewährleistet ist. (hier ist Urlaub, Krankenstand, Ortsabwesenheit usw...zu berücksichtigen).

Diese Regelung gilt auch für TANs (elektronische Überweisung), die nicht mehr im Besitz des Bürgermeisters oder einer anderen anordnungsbefugten Person sein dürfen.

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer  
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold  
Landesgeschäftsführer GVV